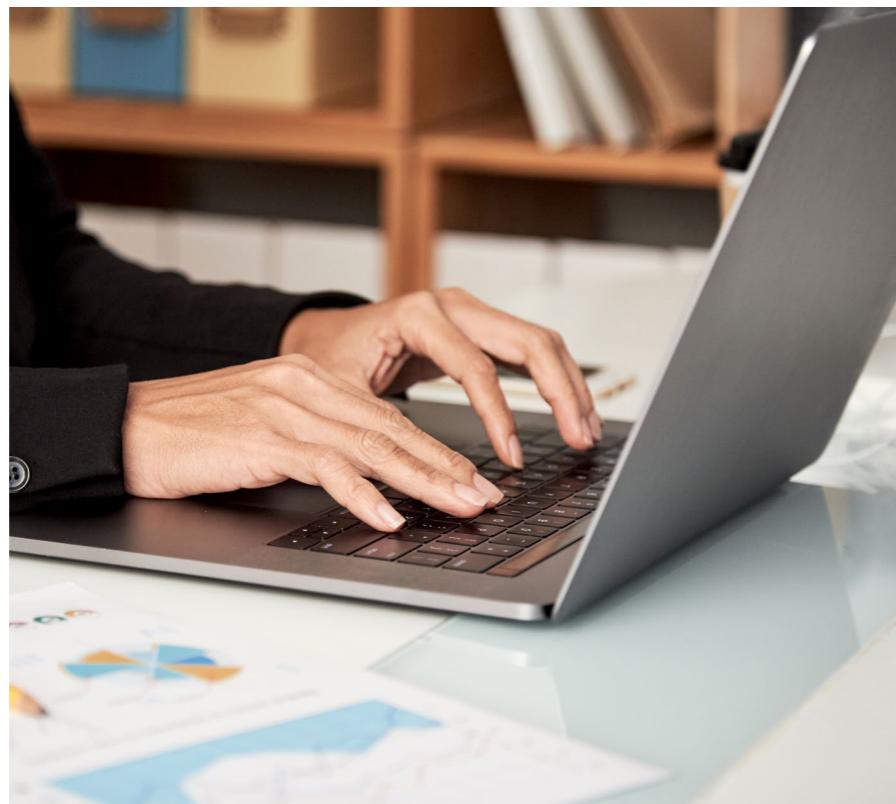


Die eingeschränkte Revision – eine Pflicht mit Vorteilen

Die eingeschränkte Revision ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mehr als eine Pflicht. Eine seriös durchgeführte Revision schafft Vertrauen. Sie hilft finanzielle, rechtliche und steuerliche Risiken zu reduzieren sowie die Qualität der finanziellen Steuerung zu verbessern.



Remo Truttmann, Mandatsleiter,
dipl. Wirtschaftsprüfer, M. A. HSG in
Rechnungswesen & Finanzen, Lean Manager
Tel. +41 41 319 93 23, remo.truttmann@lufida.ch



Wer unterliegt in der Schweiz der eingeschränkten Revisionspflicht?

Die eingeschränkte Revision ist die in der Schweiz am weitesten verbreitete Form der Abschlussprüfung.

Gemäss Art. 727a des Obligationenrechts muss eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine eingeschränkte Revision durchführen lassen, wenn sie zwei der folgenden drei Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:

Bilanzsumme: CHF 20 Mio.

Umsatz: CHF 40 Mio.

Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 250

Wer zusätzlich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen beschäftigt kann auf eine Revision verzichten, das sogenannte Opting-out, sofern alle Aktionäre respektive Gesellschafter zustimmen.

Im Bereich der Vollzeitstellen besteht oftmals die Frage, wie temporäre Mitarbeiter, Lernende oder auch Praktika zu berücksichtigen sind, da der Gesetzgeber hierfür keine ausdrücklichen Kriterien definiert.

– Temporäre Mitarbeitende: Diese werden nach herrschender Lehre dem Unternehmen zugerechnet, mit welchem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Sind temporäre Mitarbeitende über einen Personalverleiher angestellt, werden sie diesem und nicht dem Einsatzbetrieb zugerechnet.

– Lernende / Praktika: Während eine Seite der Lehre auf den Arbeitsvertrag abstellt und Lernende/Praktika

somit dem Betrieb zurechnet, argumentieren Vertreter der anderen Seite, dass aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise keine Zurechnung stattfinden soll. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheiten jeweils Kontakt mit einem Revisionsunternehmen oder dem kantonalen Handelsregisteramt aufzunehmen.

Die Folge daraus können als Beispiel unter Umständen Rückerstattungsansprüche für Gewinnausschüttungen sein.

Neuerungen zum Opting-out

Wer die Voraussetzungen für ein Opting-out erfüllt und auf eine eingeschränkte Revision verzichten will, muss dies dem zuständigen Handelsregisteramt mitteilen.

Seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses per

01.01.2025 muss ein Verzicht zwingend vor dem Beginn des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gelten soll, dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt gemeldet werden. Ein rückwirkendes Opting-out ist nicht mehr möglich.

Folgen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Revisionspflicht

Eine Gesellschaft, welche der Revisionspflicht unterliegt, es jedoch versäumt, eine Revisionsstelle zu wählen, ist verschiedenen Risiken ausgesetzt.

sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung im Hinblick auf die nicht revidierte Jahresrechnung rechtlich unwirksam und nichtig sind.

Viele KMU können sich per Opting-out von der Revision befreien. Doch in manchen Fällen ist eine freiwillige eingeschränkte Revision trotzdem sinnvoll:

Verbesserung interner Abläufe

Im Rahmen der Revision erhält das Unternehmen oft wertvolle Rückmeldungen auf Schwachstellen in seinen Prozessen: unklare Verantwortlichkeiten, unzureichende Kontrollen oder fehlende Dokumentation.

Wachstum und Finanzierung

Banken schätzen geprüfte Jahresrechnungen, weil sie eine verlässliche Grundlage für Kreditentscheidungen bieten. Ein geprüfter Abschluss kann die Kreditwürdigkeit positiv beeinflussen.

«Im Rahmen der Revision erhält das Unternehmen oft wertvolle Rückmeldungen zu Schwachstellen in seinen Prozessen.»

Remo Truttmann,
Mandatsleiter Lufida Revisions AG

Transparenz gegenüber Eigentümern und Mitarbeitenden

Gerade in KMU mit mehreren Anspruchsgruppen schafft eine unabhängige Revision Vertrauen und reduziert Konfliktpotenzial.

Fazit

Viele erfolgreiche KMU sehen ihren Revisor nicht als «Kontrolleur», sondern als Sparringspartner. Ein offener Austausch über Prozesse, interne Kontrollen oder strategische Fragestellungen führt oft zu Mehrwert. Gerne steht Ihnen die Lufida Revisions AG bei Fragen zur Verfügung. ■